

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 33 der Friedhofsatzung der Stadt Großalmerode vom 13.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.06.2019 für die Friedhöfe der Stadt Großalmerode folgende

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2012

beschlossen:

Artikel I Bestattungsgebühren

§ 6 Buchstabe e) wird wie folgt ergänzt:

5) in einem Grab auf einem Baumurnengrabfeld, inkl. einer Namensplakette mit Beschriftung (Vor- und/oder Nachname sowie auf Wunsch Geburts- und/oder Sterbedatum) 511,60 €

Artikel II Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

h) Urnenbaumgrabstätte inkl. Pflegeaufwand für 15 Jahre 750,00 €

i) Urnenbaumfamiliengrabstätte inkl. Pflegeaufwand für 20 Jahre (erste Grabstelle) 900,00 €

j) Urnenbaumfamiliengrabstätte inkl. Pflegeaufwand für 15 Jahre (je weitere Grabstelle) 500,00 €

Artikel III

Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- h) Baumurnengrab inkl. jährlichem Pflegeaufwand 50,00 €
- i) Familienbaumurnengrab inkl. jährlichem Pflegeaufwand (gesamte Grabstätte) 50,00 €

Artikel IV

Gebühren für Grabräumung

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden für Gräber, welche nach dem 01.10.1989 erworben wurden, keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.10.1989 erworben wurde (§ 28 Abs. 3 der Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten zur Grabräumung auf eigene Kosten verpflichtet. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Bürgermeister